

Wahldokumentation Kommunalwahl 2004 (Wahl des Oberbürgermeisters, Wahl des Rates und Wahl der Bezirksvertretungen)

Allgemeine Informationen

Rechtsgrundlagen

Wahltermin und Wahlperiode

Wahlgebiet

Wahlberechtigung

Wählbarkeit

Wahlsystem

Wahlorgane

Wahlvorschläge

Wählerverzeichnis

Wahlschein und Briefwahl

Ergebnisfeststellung

Rechtsgrundlagen

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2863), insbesondere in Art. 28 Abs.1

Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GS. NRW.S. 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2002 (GV. NRW. S. 108), - SGV. NRW. 100 -

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO - i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766), - SGV. NRW. 2023 -

Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - KrO - i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160), - SGV. NRW. 2021 -

Landesbeamtengesetz - LBG - i.d.F. der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 814), - SGV. NRW. 2030 -

Kommunalwahlgesetz - KWahlG - i.d.F. der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766), - SGV. NRW. 1112 -

Kommunalwahlordnung - KWahlO - vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766), - SGV. NRW. 1112 -

Kommunalwahlgeräteordnung - KWahlGO - vom 11. Juli 1999 (GV. NRW. S. 452), geändert durch Verordnung vom 7. November 2003 (GV. NRW. S. 648), - SGV. NRW. 1112 -

Parteiengesetz i.d. F. der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2002 (BGBl. I S. 2268)

Strafgesetzbuch (§§ 107 bis 108 d, § 156) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007)

Wahltermin und Wahlperiode

Der Rat und die Bezirksvertretungen wurden am 26. September 2004 für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Am gleichen Tag fand auch die Wahl des Oberbürgermeisters statt. Da keine Kandidatin oder Kandidat die erforderliche Mehrheit von 50 % der gültigen Stimmen erhalten hatte, fand am 10. Oktober 2004 eine Stichwahl statt.

Wahlgebiet

Wahlgebiet war das Gebiet der Stadt Bochum, das in sechs Stadtbezirke eingeteilt war:

- | | |
|--------------------------|--|
| Bochum-Mitte (I) | mit den Gemeindewahlbezirken:
10 Grumme, 11 Altenbochum, 12 Innenstadt-Nord/
Schmechtingwiese, 13 Ehrenfeld, 14 Innenstadt-Süd-
ost 15 Goldhamme/Stahlhausen, 16 Hamme/Hordel,
17 Riemke, 18 Hofstede |
| Bochum-Wattenscheid (II) | mit den Gemeindewahlbezirken:
21 Günnigfeld/Südfeldmark 22 WAT-Mitte/Westen-
feld, 23 WAT-Mitte/Ost, 24 Wat-West/Leithe, 25
Höntrop-Nord, 26 Eppendorf/Munscheid, 27 Höntrop-
Süd/Sevinghausen |
| Bochum-Nord (III) | mit den Gemeindewahlbezirken:
31 Bergen/Hiltrop, 32 Voede/Harpen, 33 Gerthe/Ro- |

Bochum-Ost (IV)	senberg mit den Gemeindewahlbezirken: 41 Laer/Werne-West, 42 Werne, 43 Langendreer-Nord/Ümmingen, 44 Langendreer-West, 45 Langendreer-Ost
Bochum-Süd (V)	mit den Gemeindewahlbezirken: 51 Wiemelhausen, 52 Steinkuhl, 53 Querenburg, 54 Brenschede/Stiepel
Bochum-Südwest (VI)	mit den Gemeindewahlbezirken: 61 Bärenndorf, 62 Weitmar-Mitte, 63 Weitmar-Süd, 64 Linden, 65 Dahlhausen

Wahlberechtigung

Wahlberechtigt waren alle Deutschen und Unionsbürger (Staatsangehörige der EU-Mitgliedsstaaten), die das 16. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihre (Haupt-)Wohnung hatten und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen waren. Für die Wahl der Bezirksvertretung musste die Wahlberechtigung zum Rat im betreffenden Stadtbezirk gegeben sein.

Wählbarkeit

Für die Wählbarkeit galten unterschiedliche Voraussetzungen.

Wählbar zum Rat waren grundsätzlich alle Wahlberechtigten, die das 18. Lebensjahr vollendet hatten. Nicht wählbar war jedoch, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besaß.

Für die Wahl der Bezirksvertretung war Wohnung oder Kandidatur zum Rat im Stadtbezirk und Wahlberechtigung zum Rat erforderlich.

Zum Oberbürgermeister wählbar war - ohne Bindung an die Gemeinde oder den Kreis - jeder Deutsche oder in Deutschland wohnhafte Unionsbürger, der das 23. Lebensjahr vollendet hatte, nicht vom Wahlrecht oder der Wählbarkeit ausgeschlossen war und die Gewähr für ein jederzeitiges Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bot.

Wahlsystem

Das Wahlsystem für die einzelnen verbundenen Wahlen war unterschiedlich. Jeder Wähler hatte für jede dieser Wahlen eine Stimme.

Gewählt wurde

- der Oberbürgermeister nach einem reinen Mehrheitswahlsystem. Gewählt war, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen (absolute Mehrheit) erhalten hatte. Da dies im ersten Wahlgang am 26. September 2004 nicht der Fall war, fand am 10. Oktober 2004 eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt war nun, wer die meisten Stimmen bekommen hatte.
- der Rat nach einem Verbindungssystem von vorgeschalteter Mehrheitswahl in Wahlbezirken und ausgleichender Verhältniswahl nach Listen für das ganze Wahlgebiet (Verhältniswahl mit vorgeschalteter Mehrheitswahl),
- die Bezirksvertretungen nach reinen Verhältniswahlgrundsätzen mit Listenwahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen

Wahlorgane

Wahlorgane der Kommunalwahlen waren nach § 2 KWahlG

- der Wahlleiter,
- der Wahlausschuss,
- der Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstand
- und der Wahlvorsteher und der Wahlvorstand.

Der Oberbürgermeister der Stadt Bochum Ernst-Otto Stüber war Wahlleiter und Vorsitzender des Wahlausschusses.

Mitglieder des Wahlausschusses waren:

Prof.Dr. Bernd Faulenbach	SPD
Heinz-Dieter Fleskes	SPD
Gudrun Goldschmidt	SPD
Heinz Hossiep	SPD
Ingrid Borchert	CDU
Ulrich Küpper	CDU
Heinrich-August Mikus	CDU
Norbert Siewers	CDU
Peter Borgmann	Grüne
Klaus-Peter Hülder	UWG

Stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses waren:

Wolfgang Breßlein	SPD
Herbert Kastner	SPD
Hermann Päuser	SPD
Gabriela Schäfer	SPD
Horst Bräutigam	CDU
Marianne Hausmann	CDU
Dirk Schmidt	CDU
Erika Stahl	CDU

Gesine Buhl
Karl Heinz Sekowsky

Grüne
UWG

Der Wahlleiter trug die umfassende Verantwortung für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl.

Der Wahlausschuss hatte u.a. die Entscheidung über die Zulassung von Wahlvorschlägen zu treffen und war auch für die Feststellung des Wahlergebnisses zuständig.

Am 17. August 2004 entschied der Wahlausschuss über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Oberbürgermeisters, die Wahl in den Wahlbezirken, die Wahl aus den Reservelisten und die Listenwahlvorschläge in den sechs Stadtbezirken.

Das Wahlergebnis der Ratswahl und der Bezirksvertretungswahl wurde am 01. Oktober 2004, der Oberbürgermeisterwahl am 28. September 2004 und das endgültige Ergebnis der Oberbürgermeisterwahl - nach den Stichwahl - am 14. Oktober 2004 festgestellt.

Als weitere Wahlorgane waren in den Urnenwahlbezirken die 315 Wahlvorstände zu nennen. Für die Ermittlung des Briefwahlergebnisses wurden 60 Briefwahlvorstände eingerichtet.

Die Wahlvorstände und die Briefwahlvorstände bestanden aus dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und in der Regel vier Beisitzern.

Hierbei wurde grundsätzlich die Funktion des Vorstehers und des Stellvertreters mit Personen aus den Reihen der Bediensteten der Stadtverwaltung Bochum, die Funktion des Schriftführers aus den Reihen der Mitarbeiter anderer Behörden und die Funktion des Beisitzers aus den Reihen der Mitglieder der in Bochum vertretenen Parteien und der Bochumer Bürgerschaft besetzt.

Der Aufgabenkatalog der Wahlvorsteher beinhaltete u.a..

- Leitung der Tätigkeit des gesamten Wahlvorstandes
- Eröffnung und Schließung der Wahlhandlung am Wahltag
- Leitung der Wahlhandlung und Stimmzählung
- Bekanntgabe von Entscheidungen des Wahlvorstandes und des Wahlergebnisses im Stimmbezirk
- Meldung des Ergebnisses im Stimmbezirk
- Übergabe der Wahl Niederschrift mit Anlagen an das Wahlbüro
- Verpackung der Wahlunterlagen und Übergabe an das Wahlbüro.

Die Schriftführer hatten das Wählerverzeichnis während der Wahlhandlung zu führen und zwar insbesondere Stimmabgabevermerke einzutragen und die Wahl Niederschrift anzufertigen.

Die Beisitzer hatten im Einzelnen die vom Wahlvorsteher übertragenen Aufgaben zu erledigen wie

- Ausgabe der Stimmzettel
- Beobachtung der Wahlzellen
- Ordnung des Zutritts zum Wahlraum
- Freihaltung des Wahlgebäudes von unzulässiger Wahlpropaganda
- Sortierung, Verwahrung und Zählung der Stimmzettel.

Die grundsätzlichen Aufgaben des Wahlvorstandes als Kollegium bestanden insbesondere darin,

- die Ruhe und Ordnung im Wahlraum zu überwachen
- die Wahrung des Wahlheimnisses zu überwachen
- Beschlüsse über die Zulassung oder Zurückweisung eines Wählers zu fassen
- über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen zu entscheiden
- über sämtliche sich bei der Wahlhandlung und Stimmenzählung ergebenden Anstände zu entscheiden und
- das Wahlergebnisse im Stimmbezirk festzustellen.

Sämtliche Mitglieder eines Wahlvorstandes wurden zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Verhandlungen, Beratungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes waren öffentlich zu treffen.

Wahlvorschläge

für die Wahl des Oberbürgermeisters:

Dr. Ottilie Scholz	SPD
Lothar Richard Gräfinholt	CDU
Wolfgang Cordes	GRÜNE
Dr. Ute Dreckmann	FDP
Heinrich Mohrenz	Einzelbewerber

für die Wahl des Rates:

die Direktkandidaten und die Kandidaten aus den Reservelisten

für die Wahl der Bezirksvertretungen:

die Kandidaten

Wählerverzeichnis

Das sog. Wählerverzeichnis ist zunächst ein Verzeichnis der Wahlberechtigten. Es wird erst durch die Stimmabgabevermerke am Wahltag zu einem Verzeichnis der Wähler.

Wahlberechtigte wurden zum Stichtag 22. August 2004 automatisch ins Wählerverzeichnis aufgenommen. Nach dem Stichtag konnten Wähler auf Antrag oder Einspruch

aufgenommen werden, so dass letztendlich 301.240 Wahlberechtigte eingetragen waren.

Das Wählerverzeichnis lag in der Zeit vom 06. September bis zum 10. September 2004 zur Einsichtnahme in der Sonderarbeitsgruppe Wahlen im Bildungs- und Verwaltungszentrum Bochum aus.

Wahlschein und Briefwahl

Der Wahlschein ist ein urkundlicher Nachweis über das materielle Wahlrecht des Wahlberechtigten. Er ist neben dem Wählerverzeichnis die formelle Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts. Folgendes war zu beachten:

1. Der Wahlschein galt nicht im ganzen Stadtgebiet, sondern nur in dem Gemeindevahlbezirk, für den er ausgestellt wurde;
2. mit dem beantragten Wahlschein wurden ohne weiteres auch die Briefwahlunterlagen übermittelt;
3. der Inhaber des Wahlscheins konnte entweder durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlbezirkes oder durch Briefwahl wählen; der Wahlschein ließ beide Möglichkeiten zu.

Die Anträge hierzu konnten schriftlich oder persönlich in der Sonderarbeitsgruppe Wahlen im Bildungs- und Verwaltungszentrum oder in einer Bezirksverwaltungsstelle abgegeben werden.

Mit den Briefwahlunterlagen konnte sofort in eigens dafür bereit gestellten Wahlkabinen in der Sonderarbeitsgruppe oder in einer Bezirksverwaltungsstelle gewählt werden.

Der Wähler hatte mit der Briefwahl aber auch die Möglichkeit seine Stimme unabhängig von Wahlraum und Wahlurne, also von jedem Ort und zeitlich unabhängig bis zum Wahltag, 18.00 Uhr, abzugeben, sobald er den Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen erhalten hatte.

Die Briefwahlunterlagen wurden zentral im eingerichteten Briefwahlzentrum in der Graf-Engelbert-Schule am Wahlabend ausgezählt.

Ergebnisfeststellung

Nach Auszählung der Stimmen in den einzelnen Wahllokalen gaben die Wahlvorsteher die Schnellmeldungen telefonisch dem Erfassungszentrum in der Gemeinsamen Kommunalen Datenverarbeitungszentrale Ruhr Bochum durch. Die Ergebnisse wurden in einem hierfür vorgesehenen Großrechnerverfahren erfasst. Die vorläufigen Wahlergebnisse wurden laufend am Wahlsonntag im Ratssaal präsentiert und nach Feststellung des vorläufigen Wahlkreisergebnisses dem Landeswahlleiter als Schnellmeldung durchgegeben.